

Vorlage an

Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr für die Sitzung am 30.09.2014
--

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Einführung einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge; Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtsprechung

Beschlussvorschlag:

Die Straßenbeitragssatzung wird in der Fassung der Drucksache IX/0732/3 beschlossen.

Sachverhalt:

Die Satzung wird unter anderem aufgrund einer Gerichtsentscheidung aktualisiert und angepasst. Die Änderungen sind im neuen Satzungsentwurf zur ursprünglich vorgelegten Ausfertigung farblich markiert und werden nachfolgend begründet:

Zur Änderung des § 2 „Abrechnungsgebiete“:

Gewerbegebiet „Rotböll“

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25.06.2014 die Bedenken gegen die wiederkehrenden Straßenbeiträge in Rheinland-Pfalz, wegen der angeblichen Nähe dieser Beitragserhebung zur verbotenen „Straßensteuer“ ausgeräumt. Das Gericht hat in der Entscheidung allerdings auch folgenden Hinweis auf die verfassungskonforme Abgrenzung der einzelnen Abrechnungsgebiete gegeben:

„Ob die zu einem wiederkehrenden Straßenbeitrag herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebietes, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebietes, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.“

Diese höchstrichterliche Formulierung bedeutet, dass nun im Falle des Gewerbegebietes „Am Rotböll“ die Zugehörigkeit zum Abrechnungsgebiet Gräfenhausen nicht mehr rechtlich gewährleistet ist, sondern vielmehr die örtlichen Gegebenheiten, wie die separate Lage des Gebietes und die Abtrennung des Gebietes zum Wohngebiet Gräfenhausen durch die Autobahn A5 zu bewerten sind. Um im Vorfeld eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu erlangen, wird entgegen der ursprünglichen Beschlussvorlage vorgeschlagen, das Gewerbegebiet „Am Rotböll“ als eigenständiges Abrechnungsgebiet 3 „Gewerbegebiet Gräfenhausen“ auszuweisen.

Beigefügte Lagepläne als Anlage der Satzung

Veränderungen im städtischen Straßennetz hätten zur Folge, dass die Anlage der Satzung jedes Mal angepasst und förmlich geändert werden muss. Deshalb wird vorgeschlagen, die bisher als Anlage der Satzung beigefügten Pläne mit den von den Straßenbeiträgen betroffenen gelb markierten Verkehrsanlagen, durch eine genaue verbale Ortsbeschreibung der Abrechnungsgebiete in § 2 zu ersetzen. Die Pläne wären damit gegenstandslos.

Zur Änderung des § 4 „Anteil der Stadt“:

Gewerbegebiet „Rotböhl“

Für das in § 2 „Abrechnungsgebiet“ des Satzungsentwurfs neu eingefügte Abrechnungsgebiet 3 „Gewerbegebiet Gräfenhausen“ wird analog zum Abrechnungsgebiet „Gewerbegebiet Weiterstadt West“ ebenfalls der gesetzliche Mindestanteil der Stadt von 25% angesetzt.

Schneppenhausen

Der Anteil der Stadt im Abrechnungsgebiet 4 „Schneppenhausen“ wird von bisher 30% auf nunmehr 25% Mindestanteil geändert.

Nach nochmaliger Überprüfung der ursprünglichen Vorlage wird festgestellt, dass der Durchgangsverkehr durch den Stadtteil Schneppenhausen ausschließlich auf Kreisstraßen erfolgt und nicht auf Straßen mit städtischer Baulast, deshalb kann nur der gesetzliche Mindestanteil berücksichtigt werden.

- Möller -
Bürgermeister

Anlage:

Aktualisierter Satzungstext mit Begründung gemäß § 11 a Abs. 2a des HessKAG (8 Seiten)